

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 13. Dezember 2017

1040.

Interpellation von Christoph Marty und Thomas Schwendener betreffend fristlose Entlassung von Chauffeuren der VBZ wegen Bedienung von Smartphones oder Tablets am Steuer, Hintergründe zu dieser personalrechtlichen Massnahme sowie Beurteilung der Verhältnismässigkeit

Am 1. November 2017 reichten Gemeinderäte Christoph Marty und Thomas Schwendener (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2017/381, ein, die vom Gemeinderat am 15. November 2017 dringlich erklärt wurde:

Mitte Oktober konnte den Medien entnommen werden, dass die VBZ drei Wagenführer und/oder Busfahrer fristlos entlassen habe, weil sie während der Fahrt an Smartphones, resp. Tabletcomputern hantiert haben sollen. Ein Ratskollege, welcher als Gewerkschafter für die VPOD für die Rechte der Arbeitnehmer einstehen sollte, sagte im Morgenjournal von DRS 1 sinngemäss, dass die drei betroffenen städtischen Mitarbeiter nicht auf die Unterstützung ihrer Gewerkschaft zählen können. Auf uns als Aussenstehende wirken die getroffenen Massnahmen unverhältnismässig hart, dies auch im Kontext, dass die Verfehlungen, die den Fahrern vorgeworfen werden, bei einem PKW-, LKW-, oder Busfahrer in der Regel eine Ordnungsbusse von Fr. 100.nach sich ziehen, werden sie dabei von der Polizei ertappt.

Wir bitten daher um die Beantwortung unserer Fragen.

1. Gingen den fristlosen Entlassungen Verwarnungen oder andere personalrechtliche Massnahmen voraus oder wurden diese ad hoc getroffen?
2. Hält der Stadtrat die fristlosen Kündigungen für die Ultima Ratio oder sieht er die Möglichkeit, die fristlosen Kündigungen in ordentliche Kündigungen mit Freistellungen umzuwandeln?
3. Wie alt sind diese Angestellten, wie ist ihr Familienstatus und seit wann waren diese drei Personen bei der Stadtverwaltung resp. den Verkehrsbetrieben angestellt? Ebenfalls interessiert die Art des Anstellungsverhältnisses.
4. Die gesetzlichen Hürden für die fristlose Entlassung von Arbeitnehmern sind in relativ streng und hoch. Wie schätzt der Stadtrat die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Betroffenen den Rechtsweg beschreiten und sich gegen die Massnahmen wehren werden, resp. es schon getan haben? Wird der Stadtrat die Ansprüche seiner ehemaligen Mitarbeiter vor Gericht bekämpfen oder wird er Hand reichen für einvernehmliche Lösungen?
5. Wie beurteilt der Stadtrat die getroffenen Massnahmen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht und Verantwortung des Departementsvorstehers für die ihm unterstellten Arbeitnehmer?
6. Die Mediensprecherin der VBZ bestätigte laut Medien den Versand eines Briefes, in dem den Mitarbeitern «Bei Widerhandlungen wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen» angedroht wird. Wie steht der Stadtrat zu solchen «Pauschalverwarnungen» an die Adresse seiner Mitarbeiter?
7. Erkennt der Stadtrat das Benutzen eines Handys oder Tabletcomputers während der Fahrt, ohne dass dabei eine spezifische Gefahrensituation herbeigeführt wurde, als eine gesetzeskonforme Grundlage für die ausserordentlich harte Personalmassnahme der fristlosen Kündigung an oder ist er der Auffassung, dass in einem solchen Fall zuerst eine Verwarnung ausgesprochen werden müsste?
8. Wie viele Unfälle sind in den letzten fünf Jahren wegen hantieren von Handys oder anderen mobilen Geräten durch die Wagenführenden verursacht worden? Welche finanziellen Folgen hatten diese für die VBZ? Sind auch Personen zu Schaden gekommen? Wir bitten um tabellarische Auflistung.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Nach Art. 96 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) ist mit der Interpellation jedes Ratsmitglied, jede Fraktion und jede Kommission berechtigt, vom Stadtrat über einen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen. Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen (Art. 97 Abs. 3 GeschO GR).

Die vorliegende Interpellation verlangt detaillierte Auskünfte zu drei spezifischen Personalverfahren und zu den persönlichen Verhältnissen von drei (ehemaligen) städtischen Angestellten. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes kann der Stadtrat jedoch nicht zu personalrechtlichen Einzelheiten Auskunft geben, da dies Rückschlüsse auf konkrete Personen zuliesse.

Stattdessen nimmt der Stadtrat allgemein Stellung zu den zur Diskussion stehenden personalrechtlichen Konsequenzen für Fahrdienstmitarbeitende, die während der Fahrt ein Mobilgerät bedienen.

Für das Fahrpersonal der Verkehrsbetriebe (VBZ) gelten neben den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG, SR 741.01) im Besonderen die VBZ-Fahrdienstvorschriften vom 1. Juli 2016 (FDV). Diese Fahrdienstvorschriften wurden von den VBZ gemäss Ziff. 5.5.1 der Vorschriften des Bundesamts für Verkehr über den Erlass von Fahrdienst- und Betriebsvorschriften (VEFB) erlassen, dem Bundesamt für Verkehr vorgelegt und von diesem am 12. Februar 2016 genehmigt.

Ziff. 1.5.1 FDV hält u. a. fest: *«Bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten dürfen sich die Mitarbeitenden keinesfalls ablenken lassen.»*

Sowohl die VBZ als zuständige Instanz für Anstellung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse ihres Fahrpersonals wie auch der Stadtrat als Entscheidbehörde bei stadtinternen Rekursen betrachten das Bedienen eines mobilen IT-Geräts während der Fahrt durch Fahrdienstmitarbeitende als Missachtung grundlegender Sicherheitsbestimmungen und als Verstoss gegen elementare Regeln des eigenen Berufs, was grundsätzlich gemäss Art. 21 Personalrecht (PR, AS 177.100) die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hat. Da die möglichen Konsequenzen bei einem Unfall für Fahrgäste und Dritte derart gravierend sind, ist den VBZ und der Stadt Zürich in der Regel nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar (Art. 21 Abs. 2 PR). Der Beruf als Busfahrer/in oder Busfahrer/in und als Trampilotin oder Trampilot im öffentlichen Verkehr ist generell risikoreich. Unnötige und leicht vermeidbare Handlungen an privaten Geräten haben deshalb keinen Platz, zumal der Gebrauch mobiler IT-Geräte bei gesichertem Fahrzeug, beispielsweise an Endhaltestellen, erlaubt ist.

Diese Haltung hat der Stadtrat zuletzt im September 2016 in einem anderen, zurzeit vor Bezirksrat hängigen Fall einer fristlosen Kündigung vertreten. In Gesamtwürdigung der Vorcomnisse und Umstände kam der Stadtrat im zu beurteilenden Fall zur Auffassung, dass die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung gegeben sind. Dieser Aufgabe zur Einzelfallprüfung wird der Stadtrat im Rahmen seiner Zuständigkeit in Rechtsmittelverfahren auch weiterhin nachkommen. Bis zum Vorliegen eines Präjudizes, das der geschilderten Rechtsauffassung widerspricht, sieht der Stadtrat keinen Grund, seine Praxis zu ändern.

Zu den Fragen 1–5 («Gingen den fristlosen Entlassungen Verwarnungen oder andere personalrechtliche Massnahmen voraus oder wurden diese ad hoc getroffen?») «Hält der Stadtrat die fristlosen Kündigungen für die Ultima Ratio oder sieht er die Möglichkeit, die fristlosen Kündigungen in ordentliche Kündigungen mit Freistellungen umzuwandeln?») «Wie alt sind diese Angestellten, wie ist ihr Familienstatus und seit wann waren diese drei Personen bei der Stadtverwaltung resp. den Verkehrsbetrieben angestellt? Ebenfalls interessiert die Art des Anstellungsverhältnisses.» «Die gesetzlichen Hürden für die fristlose Entlassung von Arbeitnehmern sind in relativ streng und hoch. Wie schätzt der Stadtrat die Wahrscheinlichkeit ein, dass die Betroffenen den Rechtsweg beschreiten und sich gegen die Massnahmen wehren werden, resp. es schon getan haben?») «Wird der Stadtrat die Ansprüche seiner ehemaligen Mitarbeiter vor Gericht bekämpfen oder wird er Hand reichen für einvernehmliche Lösungen? Wie beurteilt der Stadtrat die getroffenen Massnahmen im Hinblick auf die Fürsorgepflicht und Verantwortung des Departementvorstehers für die ihm unterstellten Arbeitnehmer?»):

Der Stadtrat kann – wie einleitend erwähnt – keine Auskunft zu konkreten Personalfällen geben. Immerhin kann festgehalten werden, dass keiner der angesprochenen Austritte zu einem Rechtsmittelverfahren geführt hat, diese mithin rechtskräftig sind.

Zu Frage 6 («Die Mediensprecherin der VBZ bestätigte laut Medien den Versand eines Briefes, in dem den Mitarbeitern «Bei Widerhandlungen wird eine fristlose Kündigung ausgesprochen» angedroht wird. Wie steht der Stadtrat zu solchen «Pauschalverwarnungen» an die Adresse seiner Mitarbeiter?»):

Wie bereits ausgeführt wurde, dürfen sich die Fahrdienstmitarbeitenden bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten keinesfalls ablenken lassen. Mit besagtem Brief an das Fahrdienstpersonal wird ein weiteres Mal darauf hingewiesen, dass jegliches Hantieren an mobilen IT-Geräten bei ungesichertem Fahrzeug verboten und als schwerwiegende Ablenkung bei einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit gewertet wird. Es handelt sich damit nicht um eine Verwarnung, sondern um eine Erinnerung an die Vorschriften im Sinne einer Sensibilisierung, die aufgrund der gehäuften Vorfälle notwendig wurde. Eine Praxisänderung wurde damit nicht vorgenommen. Da das Hantieren an mobilen IT-Geräten bei ungesichertem Fahrzeug von VBZ und Stadtrat grundsätzlich als wichtiger Grund für die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses angesehen wird, ist eine Verwarnung in der Regel auch keine Voraussetzung für eine Kündigung. Es liegt im Ermessen der VBZ, ihr Personal in geeigneter Form an ihre gesetzlichen Pflichten zu erinnern. Der Stadtrat sieht deshalb keinen Grund, das von den VBZ gewählte Vorgehen mit dem Versand eines Briefes zu beanstanden. Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn die Dienstabteilungen Transparenz bezüglich der wichtigen zu beachtenden Vorschriften herstellen und diese Hinweise möglicherweise auch periodisch wiederholen.

Zu Frage 7 («Erkennt der Stadtrat das Benutzen eines Handys oder Tabletcomputers während der Fahrt, ohne dass dabei eine spezifische Gefahrensituation herbeigeführt wurde, als eine gesetzeskonforme Grundlage für die ausserordentlich harte Personalmassnahme der fristlosen Kündigung an oder ist er der Auffassung, dass in einem solchen Fall zuerst eine Verwarnung ausgesprochen werden müsste?»):

Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, betrachtet der Stadtrat das Bedienen eines mobilen IT-Geräts während der Fahrt grundsätzlich als Missachtung grundlegender Sicherheitsbestimmungen und als Verstoss gegen elementare Regeln des eigenen Berufs, was gemäss Art. 21 PR die fristlose Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hat. Bei Vorliegen eines wichtigen Grunds für eine Kündigung genügt eine Verwarnung – im Sinne einer Androhung der Kündigung im Wiederholungsfall während einer Bewährungsfrist – in der Regel nicht. Die Beurteilung des Sicherheitsverstosses kann nicht deshalb anders ausfallen, weil daraus kein Unfall mit Todesopfern resultiert. Der Sicherheitsverstoss ist bereits für sich so schwerwiegend, dass nach Ansicht des Stadtrats die Voraussetzungen einer fristlosen Kündigung grundsätzlich gegeben sind und dem betreffenden Fahrdienstmitarbeitenden demzufolge in der Regel keine Bewährungsfrist einzuräumen ist. Diese Regel steht dem Umstand, dass sowohl die VBZ wie der Stadtrat die Umstände jedes Einzelfalls würdigen, nicht entgegen. Die VBZ prüfen nach wie vor die genauen Umstände jedes Vorfalles und das damit verbundene Schadenrisiko umfassend und einzelfallbezogen. Auch der Stadtrat wird im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens jeden Einzelfall prüfen.

Zu Frage 8 («Wie viele Unfälle sind in den letzten fünf Jahren wegen hantieren von Handys oder anderen mobilen Geräten durch die Wagenführenden verursacht worden? Welche finanziellen Folgen hatten diese für die VBZ? Sind auch Personen zu Schaden gekommen? Wir bitten um tabellarische Auflistung.»):

Unfälle, die möglicherweise auf Unachtsamkeit zurückzuführen sind und Sachschäden oder Verletzungen zur Folge haben, führen zu Strafverfahren, die durch die kantonalen Untersuchungsbehörden geführt werden. Erst in diesen nicht öffentlichen Strafverfahren wird untersucht, wodurch ein Unfall verursacht worden ist. Die VBZ erheben deshalb keine Statistik zu diesen Fällen, zumal den VBZ keine Akteneinsicht in Strafverfahren zukommt. Immerhin entspricht es der Erfahrung der VBZ, dass Unachtsamkeit der Verkehrsteilnehmenden allgemein zu den häufigsten Unfallursachen gehört und deshalb nach Ansicht des Stadtrats keinesfalls bagatellisiert werden darf.

Vor dem Stadtrat
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti